

Vf. 100-IV-16



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn G.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Boine, Turnerweg 6,
01097 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 25. August 2016

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 28. Juli 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der seit dem 14. September 2014 in Untersuchungshaft befindliche Beschwerdeführer gegen den im Haftbeschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. Juni 2016 (2 Ws 278/16).

In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden erging gegen den Beschwerdeführer am 14. September 2014 durch das Amtsgericht Dresden (270 Gs 3042/14) ein Haftbefehl wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung und in einem Fall in Tateinheit mit Bedrohung und gefährlicher Körperverletzung zu Lasten seiner damaligen Lebensgefährtin. Die angeordnete Untersuchungshaft wurde am gleichen Tag vollzogen. Mit Datum vom 1. Oktober 2014 hob das Amtsgericht Dresden diesen Haftbefehl auf und erließ stattdessen einen neuen Haftbefehl (270 Gs 3179/14), der nunmehr zusätzlich zu den vorgenannten Tatvorwürfen auch den Tatvorwurf des schweren Raubes in Tatmehrheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit unbefugtem Gebrauch eines Fahrzeuges enthielt. Die Staatsanwaltschaft Dresden erhob wegen dieser Taten unter dem 2. Februar 2015 Anklage zur Strafkammer des Landgerichts Dresden (309 Js 31302/14).

Mit Urteil vom 27. April 2015 wurde der Beschwerdeführer durch das Landgericht wegen des Tatvorwurfs des schweren Raubes frei- und im Übrigen schuldig gesprochen und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Mit Beschluss vom selben Tag hielt das Landgericht den Haftbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 1. Oktober 2014 aus den Gründen der Verurteilung aufrecht und in Vollzug. Der Beschwerdeführer beantragte noch am selben Tag die Aufhebung des Haftbefehls.

Mit Beschluss vom 4. Mai 2015 wurde der Aufhebungsantrag des Beschwerdeführers mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Ziffer 1 des Haftbefehls vom 1. Oktober 2014 (Tatvorwurf des schweren Raubs) aufgehoben werde und bei Ziffer 5 des Haftbefehls lediglich dringender Tatverdacht einer vorsätzlichen Körperverletzung bestehe. Ein neuerlicher Aufhebungsantrag des Beschwerdeführers vom 25. Mai 2015 wurde mit Beschluss vom 1. Juni 2015 ebenfalls zurückgewiesen.

Nachdem sowohl der Beschwerdeführer als auch die Staatsanwaltschaft Revision gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts eingelegt hatten, hob der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 10. November 2015 (5 StR 300/15) auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des Landgerichts Dresden vom 27. April 2015 mit den zugehörigen Feststellungen auf, soweit der Angeklagte freigesprochen worden war, und verwies in diesem Umfang die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück. Die Beweiswürdigung des Landgerichts begegne durchgreifenden rechtlichen Bedenken, weil das Landgericht an die Bildung seiner Überzeugung von der Täterschaft des Ange-

klagen überspannte Anforderungen gestellt habe. Es seien keine Umstände geschildert worden, die gegen eine Täterschaft des Angeklagten sprächen. Die Revision des Beschwerdeführers verwarf der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom selben Tag als unbegründet, so dass das landgerichtliche Urteil vom 27. April 2015 hinsichtlich der ausgesprochenen Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten rechtskräftig wurde.

Am 20. November 2015 stellte der Beschwerdeführer einen neuen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls, dieser Antrag wurde durch Beschluss des Landgerichts Dresden vom 14. Dezember 2015 als unbegründet verworfen.

Am 15. Februar 2016 wurde der Vollzug der Untersuchungshaft unterbrochen, um eine Strafhaft in anderer Sache zu vollstrecken. Das Strafzeitende ist auf den 24. Januar 2017 notiert, der mögliche 2/3-Termin auf den 13. Oktober 2016.

Am 17. Mai 2016 beantragte der Beschwerdeführer eine Haftprüfung, was u.a. mit Verstößen gegen das Beschleunigungsgebot und mit unzureichenden Verhältnismäßigkeitserwägungen des Landgerichts begründet wurde. Mit Beschluss vom 23. Mai 2016 verwarf das Landgericht den Haftprüfungsantrag als unzulässig, da die Untersuchungshaft zur Vollstreckung von Strafhaft unterbrochen sei. Der Haftbefehl sei auch nicht aufzuheben. Es bestehe weiterhin der dringende Verdacht eines schweren Raubes. Insoweit werde auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. November 2015 in dieser Sache verwiesen. Wegen dieses Tatverdachts sei nach dem gesetzlichen Strafrahmen eine Strafe zwischen fünf und 15 Jahren, jedenfalls aber zwischen einem Jahr und zehn Jahren zu erwarten, worin ein enormer Fluchanreiz für den Beschwerdeführer liege. Dies ergebe sich insbesondere auch aus seinem bisherigen Lebenslauf. Fluchthemmende Umstände seien nicht ersichtlich. Die Fortdauer der als Überhaft notierten Untersuchungshaft sei auch verhältnismäßig.

Gegen diese Entscheidung legte der Beschwerdeführer am 27. Mai 2016 Beschwerde ein. Das Beschleunigungsgebot sei verletzt, die Begründungstiefe zum dringenden Tatverdacht und zu dem auch bei Überhaft vorliegenden Grundrechtseingriff nicht gewahrt. Mit von dem Beschwerdeführer nicht vorgelegter Entscheidung vom 30. Mai 2016 half das Landgericht der Beschwerde nicht ab und legte diese dem Oberlandesgericht Dresden vor. Das Oberlandesgericht verwarf mit dem angegriffenen Beschluss vom 8. Juni 2016 „die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Dresden vom 23. Mai 2016 in Verbindung mit der Nichtabhilfeentscheidung vom 30. Mai 2016 (...) aus den zutreffenden und durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräfteten Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet“. Weitere Ausführungen oder Erwägungen in der Sache enthielt der Beschluss nicht. Eine hiergegen erhobene Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 17. Juni 2016 wies das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 6. Juli 2016 zurück.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Freiheit der Person nach Art. 17 SächsVerf i.V.m. Art. 16 Abs. 1 SächsVerf sowie eine Verletzung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren, speziell des Rechts auf rechtliches Gehör. Das Landgericht habe das Vorliegen des dringenden Tatverdachts nicht verfassungskonform begründet, es verweise vielmehr auf Feststel-

lungen aus einem insoweit freisprechenden Urteil. Das Oberlandesgericht habe dieser ungenügenden Begründung keine eigenen Erwägungen hinzugefügt. Daneben sei auch das in Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot verletzt, da nach Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung durch den Bundesgerichtshof die Sache am 7. Dezember 2015 beim Landgericht Dresden eingegangen und mit Wirkung vom 17. Dezember 2015 wegen Überlastung der eigentlich zuständigen Strafkammer an eine Hilfsstrafkammer umverteilt worden sei; seitdem sei keine Verfahrensförderung mehr erfolgt. Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts lasse nicht erkennen, dass sich das OLG mit diesen und weiteren vom Beschwerdeführer im Detail vorgebrachten Aspekten auseinandergesetzt habe, weil es schon an einer eigenen Begründung mangle. Deswegen liege auch eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor. Im Übrigen lasse der Beschluss des Oberlandesgerichts eine eigenständige Verhältnismäßigkeitsabwägung nicht erkennen.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hatte Gelegenheit, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie den aus § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht entspricht.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 124-IV-08; st. Rspr.). Neben der Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsaktes und des als verletzt angesehenen Rechts sind die Tatsachen darzulegen, die es dem Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Dies setzt voraus, dass die angegriffene Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegt oder zumindest in ihrem wesentlichen Inhalt mitgeteilt wird (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.). Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen muss der Verfassungsgerichtshof ohne weitere Nachforschungen in der Lage sein zu beurteilen, ob die behauptete Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheint (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Februar 2011 – Vf. 102-IV-10). Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, sich anhand hinzugezogener Akten den Lebenssachverhalt selbst zu erschließen, aus dem sich eine behauptete Grundrechtsverletzung ergeben soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 61-IV-11; Beschluss vom 28. September 2015 – Vf. 98-IV-14; st. Rspr.).

2. Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Beschwerdeführer seine Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend begründet. Die mit der Beschwerdeschrift wiedergegebenen Entscheidungen allein versetzen den Verfassungsgerichtshof nicht hinreichend in die Lage zu prüfen, ob das Oberlandesgericht möglicherweise die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des Freiheitsgrundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet oder entscheidungserheblichen Vortrag des Beschwerdeführers übergangen hat. Denn der Beschwerdeschrift lässt sich der wesentliche Inhalt des angegriffenen Beschlusses nicht entnehmen.

Zwar hat der Beschwerdeführer seiner Verfassungsbeschwerde einen Abdruck der unmittelbar angefochtenen Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie der Ausgangsentscheidung des Landgerichts vom 23. Mai 2016 beigelegt. Jedoch nimmt das Oberlandesgericht für die Begründung seiner Entscheidung im Tenor Bezug auf die „zutreffenden und durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräfteten Gründe der angefochtenen Entscheidung“, die es in diesem Zusammenhang als „Beschluss des Landgerichts Dresden vom 23. Mai 2016 in Verbindung mit der Nichtabhilfeentscheidung vom 30. Mai 2016“ bezeichnet. Es nimmt damit nicht nur auf die Ausführungen in der Ausgangsentscheidung vom 23. Mai 2016 Bezug, sondern auch auf die Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts vom 30. Mai 2016. Diese hat der Beschwerdeführer aber weder vorgelegt, noch inhaltlich wiedergegeben. Es finden sich in der Beschwerdebegründung nur vereinzelte Zitate hieraus, die weder Rückschlüsse auf den inhaltlichen Kontext noch auf den Gesamthalt der Nichtabhilfeentscheidung zulassen. Die Zitate legen aber nahe, dass das Landgericht in seiner Nichtabhilfeentscheidung ergänzende Ausführungen im Bezug auf das Beschwerdevorbringen vorgenommen hat.

Damit kann durch den Verfassungsgerichtshof ohne Kenntnis der Nichtabhilfeentscheidung nicht vollständig beurteilt werden, welche gerichtlichen Erwägungen für die Ablehnung der Aufhebung des Haftbefehls und damit auch für die Verwerfung der Beschwerde durch den angefochtenen Beschluss tragend waren. Dies wäre aber notwendig um zu beurteilen, ob die vom Beschwerdeführer vorgetragene und an den Inhalt der angefochtenen Entscheidung anknüpfenden Grundrechtsverletzungen möglich erscheinen. Insbesondere ist so nicht erkennbar, ob das Landgericht – und durch die Inbezugnahme damit auch das Oberlandesgericht – möglich erscheinende verfassungsrechtlich relevante Defizite in der Begründungstiefe der Ausgangsentscheidung vom 23. Mai 2016 durch Ausführungen in seiner Nichtabhilfeentscheidung geheilt hat. Dies gilt namentlich für die fehlenden inhaltlichen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit, zum Beschleunigungsgebot und zum dringenden Tatverdacht. Auch bei Überhaft sind die aus dem betroffenen Freiheitsgrundrecht folgenden besonderen Anforderungen an die Begründung von Entscheidungen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2014 – 2 BvR 2248/13, 2 BvR 2301/13; Beschluss vom 30. August 2008, BVerfGK 14, 157 [164]; hierauf Bezug nehmend auch SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 95-IV-11 [HS]/Vf. 96-IV-11[e.A]). Ebenso bleibt offen, ob sich das Landgericht in der Nichtabhilfeentscheidung mit dem Umstand befasst hat, dass es den angenommenen dringenden Tatverdacht und den

hieraus folgenden Fluchtanreiz in der Ausgangsentscheidung mit Ausführungen zum angeklagten schweren Raub begründet hat, obwohl dieser Tatvorwurf angesichts der Teilabhilfentscheidung mit Beschluss des Landgerichts vom 4. Mai 2015 nicht mehr Gegenstand des angefochtenen Haftbefehls ist, und in Bezug auf die weiteren Taten, auf die sich der Haftbefehl bezieht, inzwischen ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, bei dessen Vollstreckung die insoweit erlittene Untersuchungshaft anzurechnen sein wird. Der der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegende Lebenssachverhalt bleibt insoweit unklar; es ist aber nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, von der Beschwerdebegründung offen gelassene Sachverhaltslücken durch beigezogene Akten selbst zu schließen (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 61-IV-11; Beschluss vom 28. September 2015 – Vf. 98-IV-14; Beschluss vom 26. Mai 2008 – Vf. 38-IV-08; Beschluss vom 15. Juli 2004 – Vf. 31-IV-04).

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl